

Richtlinien

für die Umsetzung der Studienpläne zu den **Doktoraten der Bodenkultur (Dr.nat.techn.)** und der **Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (Dr.rer.soc.oec.) an der Universität für Bodenkultur Wien**, die mit 1. Oktober 2006 in Kraft getreten sind.

§2

Als Zulassungsvoraussetzung für die Doktoratsstudien an der Universität für Bodenkultur Wien sind 300 ECTS in einem oder mehreren Regelstudien nachzuweisen, wobei mindestens ein MSc-Abschluss oder gleichwertiger Studienabschluss gefordert wird.

Für das Doktoratsstudium der Bodenkultur werden Nachweise über Kenntnisse in technisch-naturwissenschaftlichen Fächern im Umfang von mindestens 18 ECTS verlangt.

Das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Universität für Bodenkultur Wien zeichnet sich durch einen interdisziplinären Charakter aus. Deswegen sind Kernkompetenzen in den wirtschafts-, sozial- und technisch-naturwissenschaftlichen Fächern erforderlich, die über die für das Dissertationsfach notwendigen Spezialkompetenzen hinausgehen. Daher werden von den Doktoratsstudierenden zusätzlich zu den 20 ECTS Doktoratslehrveranstaltungen (§ 3 (1)) Nachweise über Kenntnisse in wirtschafts- (12 ECTS), sozial- (12 ECTS) und technisch-naturwissenschaftlichen (12 ECTS) Fächern verlangt.

§3 (3)

Das Doktoratsstudium ist als Projekt (= geplantes Vorhaben) anzulegen, um Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen, sowie möglichst große (inneruniversitäre) Transparenz und Öffentlichkeit zu sichern.

Die Anmeldung der Dissertation muss dem Projektaspekt Rechnung tragen und in einer maximal 2 DIN A4 Seiten umfassenden Zusammenstellung folgende, im Studienplan aufgelistete Informationen beinhalten:

- Das Dissertationsthema (gemeinsamer Vorschlag des Betreuers oder der Betreuerin und des/der Studierenden; die Sprache der Dissertation ist in der Regel deutsch oder englisch),
- Nennung eines Betreuers oder einer Betreuerin mit einschlägiger *venia docendi* - die Betreuung von Doktoratsstudien der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der BOKU hat durch Personen mit einer großen Lehrbefugnis aus Sozialwissenschaften zu erfolgen -,
- Vorlage eines vom Betreuer oder von der Betreuerin approbierten Arbeitsplanes mit
 - 0 Beratungsteam
(ihm gehören neben dem Betreuer oder der Betreuerin ein oder mehrere facheinschlägige (möglichst habilitierte) Berater oder Beraterinnen an, die gemeinsam den Fortschritt des Doktoranden oder der Doktorandin verfolgen; zum Beratungsteam können auch potentielle Begutachter oder Begutachterinnen und Prüfer oder Prüferinnen – jeweils mit *venia docendi* – gehören). Die (öffentliche) Nennung im Beraterteam eines Doktoratsverfahrens wird (inner)universitär anerkannt (Leistungsvereinbarung.
 - 0 Zeitplan
(Abgabezeitraum berücksichtigen!)

0 Ressourcenplan

(Benützung der Infrastruktur, Material, allfälliges Gehalt, etc; hierfür ist die Zustimmung des zuständigen Departmentleiters oder der zuständigen Departmentleiterin erforderlich)

- Vorschlag für Doktoratslehrveranstaltungen (siehe Punkt §5 (1))

Ein Formular für den Arbeits- und Ressourcenplan ist im BOKU-Netz verfügbar.

Das Doktoratsprojekt, insbesondere aber das Thema, die Lehrveranstaltungsliste und der Betreuer oder die Betreuerin, gilt als angenommen, wenn der Studiendekan oder die Studiendekanin dieses **nicht innerhalb eines Monats** nach Einlangen der Bekanntgabe mit Bescheid untersagt (= Teilfestlegung).

Der Wechsel des Betreuers oder der Betreuerin bzw. des Themas ist bis zum Einreichen der Dissertation möglich. Allerdings muss ein neues Projekt angemeldet und eine Stellungnahme des bisherigen Betreuers oder der bisherigen Betreuerin eingeholt werden. Bei Änderungen der Lehrveranstaltungen ist die Teilfestlegung zu ändern (siehe unten ad § 5 (1)).

§5 (1) und (3)

Die wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen (LV) des ersten Teils des Rigorosums müssen im Rahmen der Anmeldung des Dissertationsprojektes vom Doktoranden oder der Doktorandin mit Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin beantragt und vor dem Absolvieren der LV vom Programmbegleiter oder von der Programmbegleiterin begutachtet und durch den Studiendekan oder die Studiendekanin per Bescheid vorgeschrieben werden.

Die LV-Liste ist änderbar bis zum Einreichen der Dissertation, jedoch dürfen keine Prüfungen über geänderte Fächer abgelegt werden, bevor die Genehmigung des Studiendekans oder der Studiendekanin vorliegt.

Ein schrittweises Beantragen der LV bis zum Mindestumfang von 20 ECTS ist möglich. Die Wahl von mehr als 20 ECTS ist zulässig, nach Vorschreibung aber auch verbindlich.

Bei der Auswahl der LV müssen folgende Regeln beachtet werden:

- Die zu absolvierenden LV müssen „im Zusammenhang mit dem Dissertationsthema stehen“.
- Die LV können aus dem Lehrangebot aller österreichischen und ausländischen Universitäten gewählt werden, soweit für diese ein Leistungsnachweis ausgestellt werden kann. Außerhalb der BOKU ist es daher angeraten, zuvor zu prüfen, ob ein solcher Leistungsnachweis tatsächlich ausgestellt werden kann (z.B. Zulassungsvoraussetzungen, Platzbeschränkungen).
- Keine LV aus Bachelorstudien
- Wenn eine LV sowohl einem Bachelor- als auch einem Masterstudium oder keinem bestimmten Studium zugeordnet ist, kann sie gewählt werden.
- Keine LV von Fachhochschulen
- Höchstens 10 ECTS beim Betreuer oder der Betreuerin
- Höchstens 2 ECTS Doktoranden- oder Doktorandinnenseminar
- Keine Sprachen, auch keine Fachsprachen, keine Exkursionen, keine „Anleitungen zum wissenschaftlichen Arbeiten“, „Privatissima“ o.Ä.
- LV für Soft Skills sind mit maximal 3 ECTS anrechenbar.

- Bei LV an Universitäten oder postsekundären Bildungseinrichtungen außerhalb der BOKU wird vom Studiendekan oder der Studiendekanin überprüft, ob die angegebenen ECTS dem Arbeitsumfang (25 Stunden je 1 ECTS) entsprechen können.
- Für Doktoratsstudierende, deren Betreuer oder Betreuerin nicht von der BOKU ist (Personen, die an der BOKU keine große Lehrbefugnis erworben haben und die in keinem Dienstverhältnis zur BOKU stehen), müssen mindestens 10 ECTS der LV an der BOKU absolviert werden.

Für einen nachträglichen Tausch von LV gilt:

- Er muss nachvollziehbar begründet werden (z.B. LV wird nicht mehr angeboten, Richtung des Dissertationsthemas hat sich so geändert, dass eine andere LV in einem besseren Zusammenhang mit dem Dissertationsthema steht, nicht vorhersehbare gut passende LV wird einmalig von Gastprofessor oder von Gastprofessorin oder neu berufenem Professor oder neu berufenen Professorin angeboten).
- Für die auszutauschende LV wurde noch kein negativer Leistungsnachweis ausgestellt.
- Die einzutauschende LV wurde noch nicht absolviert.

Anrechenbarkeit von Publikationen für Prüfungen:

Außeruniversitäre Forschungsleistungen, insbesondere Publikationen, sind nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag der Studierenden bescheidmäßig als Prüfungen über eine im genehmigten individuellen Studienplan enthaltene LV anzuerkennen. Das Ausmaß solcher Anerkennungen darf maximal 5 ECTS betragen und die zugrunde liegenden Publikationen dürfen nicht Teil einer kumulierten Dissertation sein. Die Gleichwertigkeit einer Publikation mit der LV muss vom LV-Leiter oder der LV-Leiterin bestätigt werden.

§6 (1)

Mit Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin ist es zulässig, anstelle einer einem bestimmten Thema gewidmeten Arbeit ("Monographie") mehrere bereits erschienene Arbeiten, die in einem fachlichen Zusammenhang stehen ("kumulierte Dissertation") und die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen, als Dissertation vorzulegen. In diesem Fall ist den Arbeiten eine zusammenfassende Darstellung der Arbeiten ("Rahmenschrift") anzufügen, in der auch die Zugehörigkeit der Arbeiten zu einem bestimmten wissenschaftlichen Thema, die Methode sowie die wissenschaftliche und gegebenenfalls praktische Relevanz erläutert werden.

Bestimmungen zur kumulativen Dissertation:

Mindestens 2 Arbeiten als Erstautor oder Erstautorin oder „equally contributing author“ (bei interdisziplinären Arbeiten) und mindestens 2 in „Journalen mit Impact factor“. Publikationen in Journalen, die vom Vizerektor für Forschung als gleichwertig eingestuft werden, zählen dabei als Publikationen im obigen Sinn.

Wenn also die Dissertation aus 2 Arbeiten besteht, die beide vom Dissertanten oder der Dissertantin als Erstautor oder Erstautorin oder „equally contributing author“ (bei interdisziplinären Arbeiten) in „Journalen mit Impact factor“ verfasst wurden, dann ist das Plansoll schon mit diesen beiden Arbeiten erfüllt.

Die Arbeiten müssen zumindest im Stadium „accepted with revisions“ sein, wobei die entsprechend revidierte Version in die Dissertation aufzunehmen ist.

Ob diese Bedingungen einer kumulativen Dissertation erfüllt sind, ist von den Begutachtern oder den Begutachterinnen zu beurteilen, ein entsprechendes Statement muss in den Gutachten enthalten sein.

Insgesamt müssen vier steif gebundene Exemplare mit Namen auf dem Buchrücken und eine digitale Fassung in der Studienabteilung abgegeben werden, von denen je ein Exemplar an die beiden Begutachter oder Begutachterinnen, eines an die Nationalbibliothek und eines an die Universitätsbibliothek weitergeleitet wird (vgl. Homepage Studienabteilung).

Eine Sperrung der Doktorarbeit kann auf Antrag mit Begründung vom Dissertanten oder von der Dissertantin an die Studienabteilung mittels Formular für bis zu 5 Jahre eingerichtet werden. Diese wird der Bibliothek mitgeteilt und resultiert in einer Einsichts- und Entlehnsperre.

§6 (5)

Gleichzeitig mit dem Einreichen der Dissertation gibt der Dissertant oder die Dissertantin einen Wunschtermin für den 2. Teil des Rigorosums an. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Studiendekan oder die Studiendekanin genügend Zeit hat, 1. die Gutachten einzuholen und 2. einen Prüfungssenat zusammenzustellen. Der oder die Studierende ist berechtigt, Gutachter bzw. Gutachterinnen vorzuschlagen.

§6 (6)

Zu beachten ist eine wesentliche Neuerung: Nicht mehr der Betreuer oder die Betreuerin begutachtet die Dissertation, sondern unabhängige Personen begutachten (davon zumindest 1 Person, die nicht aus dem gleichen Department kommt).

Der Betreuer oder die Betreuerin können aber als Prüfer oder Prüferin beim Rigorosum und damit als Mitglieder des Prüfungssenates fungieren.

§7 (1)

Wird die Dissertation positiv begutachtet (schriftliches Gutachten mit Notenvorschlag, wofür die Gutachter oder Gutachterinnen maximal 4 Monate Zeit haben), legt der Studiendekan oder die Studiendekanin unter größtmöglicher Berücksichtigung der genannten Wünsche des oder der Studierenden einen Termin sowie den Prüfungssenat für den 2. Teil des Rigorosums fest.

§7 (2)

Der Prüfungssenat besteht zumindest aus zwei Prüfern oder Prüferinnen sowie einem oder einer Vorsitzenden. Der Doktorand oder die Doktorandin hat ein Vorschlagsrecht für die Prüfer oder Prüferinnen. Betreuer oder Betreuerin darf prüfen, aber kein Gutachter oder keine Gutachterin sein.

– Die Vorsitzenden sind vom Studiendekan oder der Studiendekanin aus dem vom Senat beschlossenen Vorsitzenden-Pool auszuwählen.

Der 2. Teil des Rigorosums kann sowohl als Prüfung als auch als Dissertationsverteidigung abgewickelt werden. Sie muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Die Dauer soll in der Regel 90 Minuten nicht überschreiten.

Wird das Rigorosum in Form einer Dissertationsverteidigung abgehalten, ist folgender zeitliche Rahmen möglichst zu beachten:

– Präsentation der Dissertation: 15 - 30 Minuten

- Verteidigung der Dissertation: 30 - 45 Minuten

Da “mündliche Prüfungen öffentlich sind”, ist im Sinne einer offenen Universität Publikum durchaus erwünscht. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied des Prüfungssenates während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein. Alle Mitglieder eines Prüfungssenates sind berechtigt, der Kandidatin oder dem Kandidaten Fragen zu stellen.

Im Falle der Verteidigung können auch das Publikum und allenfalls anwesende Gutachter oder Gutachterinnen im Rahmen der zeitlichen Vorgaben Fragen stellen.

Damit wird die Prüfungsordnung, die in jedem Curriculum erforderlich ist, nicht als eigener Paragraph angeführt, sondern setzt sich aus den Paragraphen 3 bis 7 zusammen und wird durch die vorliegenden Richtlinien erläutert.

§ 8

Die englischen Bezeichnungen der BOKU-Dokorate sind für

- Dr.nat.techn.: Doctoral studies of Natural Resources and Applied Life Sciences
- Dr.rer.soc.oec.: Doctoral studies of Social and Economic Sciences

17.06.2010